

Diözesen — wie die Mainzer Synode vom 7. Juni 1318 bestätigt — als Aufforderung zur generellen Aufhebung des Beginenstandes verstanden worden war. Das aber hatte nach Ansicht des Bischofs Ungerechtigkeiten gegenüber jenen Frauen im Gefolge, deren „lobenswerter Stand“ Frauen höchster und niedriger Herkunft in *excessiva copia* — es wird die enorme Zahl von zweihunderttausend genannt — vereine, die ein Leben in Keuschheit, gehorsam den kirchlichen Oberen, teils allein im eigenen oder elterlichen Heim, teils gemeinsam mit Gesinnungsgenossen führten. So nötig es sei, jene bettelnden, die kirchliche Autorität in Frage stellenden häretischen Beginen und deren Lehrmeister, die Begarden, zu verfolgen — der Bischof hat offenkundig von seinen eigenen Maßnahmen berichtet¹¹³⁾ —, so wenig könne man die guten und frommen Beginen mit ihnen auf eine Stufe stellen. Der Papst pflichtet dem Bischof rückhaltlos bei, folgt der Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Beginen — eine grundsätzliche Entscheidung, die er in allgemeinverbindlicher Form in der Bulle *Racio recta* vom 13. August 1318 bekanntgab¹¹⁴⁾.

Die vollinhaltlichen Übereinstimmungen zwischen *Lecte coram nobis*, dem persönlichen Schreiben an den Straßburger Bischof, und *Racio recta* machen es sicher, daß das persönliche Schreiben entweder zum gleichen Zeitpunkt oder unmittelbar vor *Racio recta* expediert wurde. Den anfragenden Brief Bischof Johanns wird man daher ungefähr mit der Mainzer Synode, also dem 7. Juni 1318 in Verbindung bringen können, als die Maßnahmen gegen die Beginen in den Nachbardiözesen anliefen. Als er am 22. Juli die Clementinen in Auswahl publizierte, lag ihm jedenfalls die päpstliche Interpretation von *Cum de quibusdam mulieribus* noch nicht vor, sonst hätte er schwerlich diesen Punkt ausgeklammert¹¹⁵⁾.

Konkret hatte die päpstliche Stellungnahme zur Folge, daß während

¹¹³⁾ Vgl. die z. T. sogar wörtlichen Entsprechungen zwischen dem Publikationsschreiben Bischof Johanns und *Lecte coram nobis*, bes. S. 149 Z. 30 ff. und S. 134 Z. 21 ff.

¹¹⁴⁾ Die Datierung ruht auf etwas schwachen Füßen, nämlich allein auf der Überlieferung der bei Fredericq 2, 72—74 (siehe oben S. 65 f. zu Nr. 30) benutzten Brüsseler Handschrift, Bibl. royale 2670—82 fol. 228r—v. Es besteht allerdings kein Anlaß, an der Angabe der Brüsseler Hs. zu zweifeln, trotz der vielfach (auch in unserer Wolfenbütteler Hs.) abweichenden Datierung ins Jahr 1321. — Es sei eigens darauf hingewiesen, daß der Straßburger Bischof der Motor, nicht — wie seit Haupt, in: ZKG 7 (1885) S. 521 ff., immer wieder behauptet (anders schon Grundmann, Ketzergeschichte [wie Anm. 81] S. 53) — das Opfer der neuen gesetzgeberischen Entwicklung war; vgl. dazu auch unten S. 106 f. Anm. 124.

¹¹⁵⁾ Zum gleichen Schluß kommt R. Lerner S. 94.